



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Polizeieinsatz bei Neonazidemo in Roßlau am 20. Januar 2019

Kleine Anfrage - KA 7/2475

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 20. Januar 2019 fand in Dessau-Roßlau ein Neonaziaufmarsch teil, an dem sich nach Medienberichten etwa 150 Personen beteiligt haben sollen. Die Polizei war nach eigenen Angaben lediglich mit 50 Einsatzkräften vor Ort im Einsatz („War die Polizei ausreichend vorbereitet?“, mz-web.de, 22. Januar 2019), Journalistinnen und Journalisten sollen die Auskunft erhalten haben, es wäre besser, wenn sie sich zurückziehen würden. Es wurde ein 14-jähriges Mädchen angegriffen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 06.05.2019)

gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zur Beantwortung der Frage 2 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zuließen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage personenbezogene Daten der Betroffenen abgefragt. Dadurch ist bereits deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantwortung der Frage 3 und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

1. Wie viele Personen nahmen an der Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und ggf. andere Bundesländer und Staaten.

An der Veranstaltung nahmen etwa 150 Personen teil, darunter auch der Landesregierung bekannte Rechtsextremisten.

Etwa 17 Personen reisten mit dem Zug aus Magdeburg an. Im Rahmen der Anreise der Versammlungsteilnehmer konnten Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen aus Sachsen-Anhalt (Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld, Aschersleben, Burg, Dessau-Roßlau, Landkreis Wittenberg und Saalekreis), Sachsen (Dresden), Brandenburg (Havelland, Teltow-Fläming), Niedersachsen (Celle, Wolfsburg) und Nordrhein-Westfalen (Euskirchen) festgestellt werden.

Soweit Rechtsextremisten aus Sachsen-Anhalt an der Veranstaltung teilnahmen, ist der Landesregierung bekannt, dass Personen aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Jerichower Land, Wittenberg, Mansfeld-Südharz und dem Landkreis Saalekreis sowie aus Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg anreisten.

2. Welchen Gruppierungen sind die genannten Rechtsextremen/gewaltbereiten Rechtsextremen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und ggf. andere Bundesländer und Staaten.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. Welche Rednerinnen und Redner traten auf der Demonstration auf und aus welchen Orten/Bundesländern kamen diese? Wie schätzt die Landesregierung deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene ein?

Erkenntnissen der Landesregierung zufolge traten drei Personen als Redner auf. Dabei handelt es sich um den der Partei „DIE RECHTE“ zuzurechnenden Dieter Riefling aus dem Landkreis Hildesheim (Niedersachsen) und zwei Personen aus Sachsen-Anhalt, die der rechtsextremistischen Szene im Raum Dessau-Roßlau/Wittenberg/Bitterfeld-Wolfen angehören.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Am Einsatz waren insgesamt 43 Beamtinnen und Beamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt beteiligt. Die Kräfte schlüsseln sich wie folgt auf:

- Polizeiinspektion Dessau-Roßlau - 18 Beamtinnen und Beamte
- Polizeiinspektion Halle (Saale) - 14 Beamtinnen und Beamte
- Polizeiinspektion Magdeburg - 5 Beamtinnen und Beamte
- Polizeiinspektion Zentrale Dienste - 6 Beamtinnen und Beamte

Darüber hinaus wurde der Einsatz von fünf Beamten sowie einem Polizeihubschrauber der Bundespolizei unterstützt.

5. Wurden während des Einsatzes Einsatzkräfte nachgefordert und wenn ja, wann, warum, durch wen und wie viele?

Während des laufenden Einsatzes wurden keine Einsatzkräfte nachgefordert.

6. Weshalb wurden Journalistinnen und Journalisten durch Polizeibeamte aufgefordert, sich zu entfernen?

Während des Einsatzes erfolgte durch den Polizeiführer vor Ort keine Anweisung an die eingesetzten Kräfte, den anwesenden Journalistinnen und Journalisten einen Platzverweis oder Ähnliches auszusprechen.

7. Warum war die Polizei nicht in der Lage, die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und damit die freie Berichterstattung zu gewährleisten?

Die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und damit auch die freie Berichterstattung waren während des gesamten Einsatzes gewährleistet.

8. Gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung gab die Polizei an, der Einsatz sei „lageangepasst“ gewesen und es seien „genügend polizeiliche Kräfte zum Einsatz gekommen“. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Journalistinnen und Journalisten nicht geschützt werden konnten und eine 14-Jährige verletzt wurde?

Ja. Zur Beurteilung des Kräftebedarfs anlässlich der in Rede stehenden Versammlung wurde durch die einsatzführende Polizeiinspektion Dessau-Roßlau im Vorfeld eine Gefahrenprognose durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses der in der Antwort auf die Frage 11 dargelegten Gefahrenprognose erfolgte die Einsatz- und Kräfteplanung mit dem Ziel, sowohl den Schutz der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten als auch unbeteiligte Dritte vor Gefahren zu schützen.

9. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit den rechtsextremen Demonstrationen registriert? Bitte aufschlüsseln nach Tatverdächtigen und Tatbeständen.

Im Rahmen der Versammlung wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen 34-jährigen Mann aus Zerbst wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB eingeleitet.

10. Wurden der rechtsextremen Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Es wurden keine Beschränkungen erteilt.

11. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der Veranstaltung aus?

Die Gefahrenprognose ergab - unter Berücksichtigung des spontanen Mobilisierungspotentials der örtlichen rechtsextremistischen Szene und weiterer polizeilicher Aufklärungsmaßnahmen - für die Versammlung eine untere dreistellige Teilnehmerzahl, vorwiegend durch anreisende Personen aus Dessau-Roßlau und den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg. Das Aufkommen von Gegenaktivitäten wurde als gering eingeschätzt.